

S a t z u n g
der Stadt Kappeln über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes „Altstadt Kappeln“

Aufgrund des § 142 Absätze 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert am 25. Mai 2021 (GVOBl. 2021, S. 566), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Kappeln vom 16.02.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Die vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Altstadt / Bahnhofsumfeld Kappeln“ kommen zum Ergebnis, dass in den in Anlage 1 mit einer schwarzen Umrandung gekennzeichneten Bereichen der Altstadt Kappeln städtebauliche Missstände vorliegen, zu deren Behebung die Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme geeignet und erforderlich ist. Das Gebiet und seine Beschaffenheit sollen mit dieser Sanierungsmaßnahme wesentlich verbessert und teilweise umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 17,97 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet gemäß § 142 Absatz 1 und 3 BauGB förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt Kappeln“.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich verbindlich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche.
- (2) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind die Bestimmungen dieser Satzung auf diese ebenfalls anzuwenden.

§ 3

Art des Sanierungsverfahrens

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften beziehungsweise das besondere Sanierungsrecht der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5

Durchführungsfrist

Die Frist zur Durchführung der Sanierung wird gemäß § 142 Absatz 3 Satz 3 BauGB auf 15 Jahre festgelegt.

§ 6

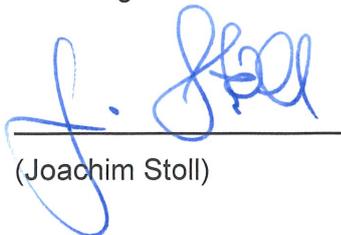
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Kappeln, den 17. Februar 2022

Stadt Kappeln

Der Bürgermeister


(Joachim Stoll)



Anlage:

Übersichtsplan und Abgrenzung des Sanierungsgebiets „Altstadt Kappeln“

